

DocID: 1982952

MediaID: 0002

Color: 0

Topic: 0050783.01 Size: 11169mm²

Order: 0050783

Category: Region

# «Fischergut» erhält Auflagen zu Tierschutz

## Rheinsulz Verfahren gegen das Erlebnisrestaurant

Ende Mai hat der Verein gegen Tierfabriken (VgT) gegen das «Fischergut» in Rheinsulz Anzeige wegen Tierquälerei erstattet (vgl. MZ von gestern). Im Erlebnisrestaurant angeln die Gäste ihre Forellen selber; dabei kommt es zum Beispiel vor, dass Kinder die Fische nicht mit einem gezielten Schlag, sondern erst nach mehreren Versuchen betäuben können. «Der Wirt muss mit Konsequenzen rechnen», erklärt Kantonstierärztin Erika Wunderlin. «Was auf den Beweisfotos des Anzeigenerstatters zu sehen ist, ist nicht schön.»

Zwei Verfahren laufen derzeit parallel. Erstens ein strafrechtliches beim Bezirksamt Laufenburg: Gestützt auf die vom VgT gelieferten Bild- und Videodokumente sowie einen Bericht des Veterinäramts wird abgeklärt, ob der Wirt gebüsst werden muss. Dabei geht es vor allem um den Artikel 2 des Tierschutzgesetzes, laut dem «niemand einem Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen» darf. Das impliziert laut Wunderlin, dass die Tötung fachgerecht zu vollziehen ist, das heisst ohne Qualen für das Tier.

Zweitens führt das Veterinäramt ein verwaltungsrechtliches Verfahren. Hier geht es darum, präventive Auflagen zu verfügen, damit gewisse Mindestanforderungen eingehalten werden. Der Wirt kann dabei eigene Massnahmen vorschlagen. Dazu könnte laut Wunderlin ein stichfestes Konzept zur Kontrolle der Angler gehören – sprich zusätzliches Aufsichtspersonal. Oder der Wirt könnte den Zutritt zum Teich beschränken und eine gewisse Erfahrung im Fischen voraussetzen. «Nur ein Merkblatt ins Internet stellen und es den Gästen abgeben, reicht nicht», sagt Wunderlin zur ersten Neuerung, die der Wirt bereits eingeführt hat. (fri)

